

# Merkblatt

## für die Gemeinden Tirols

### INHALT

- |  |   |
|--|---|
| <b>29.</b> Informationen betreffend die Kundmachung von Verordnungen der Gemeindeorgane im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) | <b>30.</b> Abgabenertragsanteile der Gemeinden Juni 2025  |
|  | <b>31.</b> Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Juni 2025<br><i>Verbraucherpreisindex für April 2025 (vorläufiges Ergebnis)</i> |

## 29.

### Informationen betreffend die Kundmachung von Verordnungen der Gemeindeorgane im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)

Ab 1. Juli 2025 sind Verordnungen von Gemeindeorganen nur mehr im Rahmen des vom Bürgermeister herauszugebenden Verordnungsblattes für die Gemeinde elektronisch im RIS kundzumachen. Die in diesem Bereich erforderlichen Schulungen durch die Abteilungen Gemeinden und Verfassungsdienst wurden zwischenzeitlich abgeschlossen. Nachstehend werden spezifische und wesentliche Themenbereiche im Zusammenhang mit der unmittelbar bevorstehenden Kundmachungsreform als Hilfestellung für die Praxis erörtert.

#### 1. Authentische Kundmachung von Verordnungen von Gemeindeorganen

Künftig muss der Bürgermeister zum Zweck der elektronischen Kundmachung von Verordnungen von Gemeindeorganen im RIS ein neues Kundmachungsorgan, das Verordnungsblatt für die Gemeinde, herausgeben. Die Kundmachung umfasst dabei die authentische, das heißt allein verbindliche, elektronische Kundmachung von Verordnungen von Gemeindeorganen.

Verordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung können zusätzlich zur verpflichteten Bereithaltung im Gemeindeamt auf der Internetseite der Gemeinde oder auf sonstige Weise zur Verfügung gestellt werden. Derartige redaktionell bearbeitete „konsolidierte Fassungen“ dienen aber lediglich der Information und bieten keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser nicht authentischen Daten, wobei Konsolidierung bedeutet, dass in einer Verordnung sämtliche spätere Änderungen eingearbeitet wurden.

Um zukünftig eine weitestgehend vollständige Normensammlung im Verordnungsblatt der jeweiligen Gemeinde zu erwirken, ist es zweckmäßig, jene Verordnungen, die ab dem 1. Juli 2025 im RIS kundzumachen sind, zur Gänze neu zu erlassen. Die Erlassung von Änderungsverordnungen, zu denen insbesondere auch sogenannte „Sammelverordnungen“ im Rahmen von Gebührenanpassungen gehören, wird - mangels vollständiger Abbildung der geltenden Rechtslage - nicht empfohlen.

Ergänzend ist zu beachten, dass die neuen Kundmachungsregelungen nur für Verordnungen, die noch nicht kundgemacht wurden, zur Anwendung gelangen. Demzufolge sind Verordnungen, die bereits vor dem 1. Juli 2025 an der Amtstafel der Gemeinde kundgemacht wurden und auch nicht geändert werden, nicht erneut im RIS kundzumachen. Auch hat das Beschlussdatum des verordnungserlassenden Organes keinerlei Relevanz auf die Kundmachungsform. Wird also beispielsweise eine Verordnung vom Gemeinderat etwa am 27. Juni 2025 beschlossen, diese jedoch erst am 1. Juli 2025 kundgemacht, so hat die Kundmachung ausschließlich im RIS und nicht mehr an der Amtstafel der Gemeinde zu erfolgen. Vor diesem Hintergrund sollte gerade in der Übergangszeit der Neuregelung (Ende Juni bis Anfang Juli) der Zeitpunkt der Kundmachung genauestens beachtet werden.

## 2. Kundmachung von Verordnungen von Gemeindeverbänden

Auf Grund des § 140 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (im Folgenden TGO 2001 genannt), nach dem für die Organe der Gemeindeverbände sinngemäß die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Gemeindeorgane gelten, trifft die Aufgabe der Herausgabe des Verordnungsblattes für den jeweiligen Gemeindeverband den Verbandsobmann. Das Verordnungsblatt für den Gemeindeverband ist in der gleichen RIS-Anwendung kundzumachen wie jenes für die Gemeinden. Der Verbandsobmann kann sich zur operativen Durchführung der Kundmachung der hierfür zuständigen Sachbearbeiter der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes bedienen.

Vor dem Hintergrund, dass das Portal-Anwendungsrecht „RIS-Gemeinderecht“ derzeit nur für drei Gemeindeverbände zur Verfügung steht, wird gebeten - für den Fall, dass die Erlassung einer Verordnung von Seiten eines Organes eines (noch nicht freigeschalteten) Gemeindeverbandes beabsichtigt wird - die Abteilung Gemeinden im Vorfeld (mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Beschlussfassung bzw. Kundmachung) zu informieren. Die Abteilung Gemeinden wird sodann die Freischaltung des Anwendungsrechtes für diesen Gemeindeverband durch das Bundeskanzleramt (BKA) veranlassen.

## 3. Beglaubigungen von Verordnungen

Gemäß § 60 Abs. 6 TGO 2001, LGBL. Nr. 36/2001, in der

Fassung LGBL. Nr. 85/2023, hat der Bürgermeister (bei Verordnungen eines Gemeindeverbandes der Verbandsobmann) von jedem Dokument, das eine Verlautbarung im Verordnungsblatt für die Gemeinde enthält, eine elektronische Sicherungskopie und einen beglaubigten Ausdruck zu erstellen, welche von der Gemeinde (bei Verordnungen eines Gemeindeverbandes vom Gemeindeverband) zu archivieren sind. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die bloße Anbringung einer Amtssignatur keinen beglaubigten Ausdruck im Sinne der genannten Rechtsvorschrift darstellt. Um den gesetzlichen Erfordernissen zu entsprechen wird vielmehr empfohlen, einen Stempelabdruck [mit der Aufschrift „Beglaubigte Abschrift“, darunter „Für den Bürgermeister“ (bei Verordnungen eines Gemeindeverbandes „Für den Verbandsobmann“)] samt Paraphe jeweils auf jedem Blatt anzubringen.

## 4. Verordnungsprüfungen

Verordnungen die gemäß § 122 TGO 2001 und § 6 Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung Gemeinden fallen, sind auch weiterhin in der Gemeindeanwendung 3.0 anzulegen. Nach erfolgter Kundmachung der Verordnung im RIS wird um Einbringung folgender Unterlagen über die Gemeindeanwendung 3.0 ersucht:

- Auszug aus der Niederschrift, aus dem die Anwesenheits- und Beschlussfassungsverhältnisse der jeweiligen Verordnung hervorgehen;
- kundgemachte Verordnung im RIS (= amtssignierte PDF-Datei).

Im Übrigen wird auch weiterhin empfohlen, die Verordnungsentwürfe zur Vorprüfung (über die Gemeindeanwendung 3.0) an die Abteilung Gemeinden zu übermitteln.

## 5. Berichtigungen von Verordnungen

Gemäß § 60 Abs. 6 TGO 2001 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Landesverlautbarungsgesetz 2021 können Abweichungen einer Kundmachung im Verordnungsblatt der Gemeinde vom Original der zu verlautbarenden Rechtsvorschrift sowie Fehler, die bei der inneren Einrichtung des Verordnungsblattes unterlaufen sind, vom Bürgermeister (bei Verordnungen des Gemeindeverbandes vom Verbandsobmann) berichtigt werden. Eine Berichtigung ist jedoch unzulässig, wenn dadurch der materielle Inhalt der verlautbarten Rechtsvorschrift geändert werden

würde.

Da die Kundmachungsberichtigung, die als solche zu bezeichnen ist, eine Verordnung des Bürgermeisters (bei Verordnungen eines Gemeindeverbandes des Verbandsobmannes) darstellt, ist sie im RIS kundzumachen sowie der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen. Zur Gewährleistung einer einheitlichen, gesetzeskonformen Vollziehung - insbesondere zur Vermeidung einer gegebenenfalls rechtswidrigen Berichtigungsverordnung - wird vor Erlassung einer solchen Verordnung (oder für Hinweise auf die Vorgehensweise bei nicht berichtigungsfähigen Fehlern) die Kontaktaufnahme mit der Abteilung Gemeinden empfohlen.

#### **6. Verwendung von Musterverordnungen aus der Wissensdatenbank im Portal Tirol**

Die Abteilung Gemeinden stellt künftig Muster aller Verordnungen, die im Verordnungsblatt der Gemeinde kundgemacht werden und für deren Verordnungsprüfung die Fachabteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung zuständig sind, in der Wissensdatenbank im Portal Tirol zur Verfügung. Darüber hinaus werden dort vollständig mit fiktiven Daten befüllte Musterverordnungen sowie eine Checkliste für die Freigabe von Verordnungen im RIS-Journal sowie ein Informationsschreiben zur Vermeidung der häufigsten im Zuge der Erstellung von Verordnungen auftretenden Fehler (beruhend auf den bisher gewonnenen Erfahrungen aus den Testungen im Test-RIS) bereitgestellt. Einen entsprechenden Link auf die Wissensdatenbank im Portal Tirol finden Sie am Ende dieses Artikels.

Die Konzeption dieser Muster ist einheitlich gestaltet und von dem Ziel getragen, ein homogenes Erscheinungsbild im RIS zu erzeugen sowie eine umfassende Hilfestellung für eine rechtskonforme Vollziehung anzubieten. Die Verwendung dieser Muster wird infolgedessen ausdrücklich empfohlen. Für den Fall, dass für einen bestimmten Regelungsbereich kein Verordnungsmuster auf der genannten Plattform bereitsteht, wird um Kontaktaufnahme mit der betreffenden Fachabteilung gebeten.

#### **7. Berechtigung zur Unterfertigung der Verlautbarung von Verordnungen im RIS**

Jede Verlautbarung im Verordnungsblatt für die

Gemeinde bedarf der Unterschrift des Bürgermeisters (bei Verordnungen eines Gemeindeverbandes des Verbandsobmannes).

Der Bürgermeister kann die Berechtigung zur Unterfertigung in seinem Namen auf Gemeindebedienstete (in der Regel wohl meist auf den Gemeindeamtsleiter) übertragen, kann aber selbstverständlich auch im Fall einer derartigen Übertragung die Fertigung im Einzelfall selbst vornehmen; Entsprechendes gilt für den Verbandsobmann. Anstelle einer Unterschrift kann jedenfalls auch eine Beurkundung durch ein Verfahren zum Nachweis der Identität und der Authentizität nach den einschlägigen Bestimmungen des E-Government-Gesetzes - E-GovG erfolgen. Ein solches Verfahren kann im Rahmen eines elektronischen Aktenverwaltungssystems, z.B. durch ein Berechtigungs- und Rollenkonzept zum Nachweis der Identität des Genehmigenden und durch einen Änderungsschutz oder die gesicherte Nachvollziehbarkeit von an Dokumenten vorgenommenen Änderungen zur Sicherung der Identität der Erledigung gewährleistet werden.

Davon zu unterscheiden ist die Amtssignatur, die keine Unterschrift des Genehmigenden, sondern lediglich eine Bestätigung darstellt, dass die als Ausdruck oder im Rahmen des vorgenannten elektronischen Verfahrens vorliegende Erledigung von der entsprechenden Organisationseinheit bzw. Behörde stammt. Dokumente, die in das RIS hochgeladen werden, müssen zwingend mit einer solchen Amtssignatur versehen werden.

Zu beachten ist weiters, dass eine vom Behördenleiter erteilte Ermächtigung, in seinem Namen Erledigungen im Sinne des § 18 Abs. 3 AVG zu genehmigen (sogenannte „Approbationsbefugnis“) nicht zur Unterfertigung der Verlautbarung von Verordnungen im RIS berechtigt. Diesbezüglich ist eine gesonderte Ermächtigung erforderlich, welche sich jedenfalls auf § 60 Abs. 3 TGO 2001 in seiner ab 1. Juli 2025 gültigen Fassung bezieht. Ein entsprechendes Muster zur Erteilung einer solchen Ermächtigung wird von der Abteilung Gemeinden in der Wissensdatenbank im Portal Tirol zur Verfügung gestellt.

Link auf die Wissensdatenbank im Portal Tirol:  
[Verordnungen - Gemeinde Informationen - Wiki](#)

# 30.

## Abgabenertragsanteile der Gemeinden Juni 2025

Ertragsanteile an	2024	2025	Veränderung	
			in Euro	in %
<b>Einkommen- und Vermögensteuern</b>				
Veranlagter Einkommensteuer	-3.548.641	-3.980.050	-431.409	-12,16
Lohnsteuer	29.293.004	30.895.553	1.602.549	5,47
Kapitalertragsteuer	2.580.768	3.008.407	427.639	16,57
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	948.954	1.795.205	846.251	89,18
Körperschaftsteuer	-1.495.581	-1.417.759	77.822	5,20
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	94	27	-67	-71,40
Stiftungseingangssteuer	12.891	3.483	-9.408	-72,98
Bodenwertabgabe	10.235	7.047	-3.188	-31,15
Stabilitätsabgabe	182.382	191.755	9.373	5,14
<b>Summe Einkommen- und Vermögensteuern</b>	<b>27.984.106</b>	<b>30.503.667</b>	<b>2.519.561</b>	<b>9,00</b>
<b>Sonstige Steuern</b>				
Umsatzsteuer	24.308.679	22.576.135	-1.732.544	-7,13
Tabaksteuer	1.940.639	2.064.566	123.926	6,39
Biersteuer	140.655	133.635	-7.020	-4,99
Mineralölsteuer	2.811.862	1.765.824	-1.046.038	-37,20
Alkoholsteuer	115.634	99.525	-16.109	-13,93
Schaumweinsteuer	494	1.277	783	158,45
Kapitalverkehrssteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	58.897	68.629	9.732	16,52
Energieabgabe	56.332	1.181.541	1.125.209	1997,46
Normverbrauchsabgabe	339.972	392.484	52.512	15,45
Flugabgabe	118.416	123.915	5.499	4,64
Grunderwerbsteuer	9.596.597	10.265.799	669.202	6,97
Versicherungssteuer	1.189.388	1.244.229	54.841	4,61
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.114.013	2.141.678	27.665	1,31
KFZ-Steuer	9.921	9.372	-550	-5,54
Konzessionsabgabe	240.508	317.244	76.735	31,91
<b>Summe sonstige Steuern</b>	<b>43.042.009</b>	<b>42.385.850</b>	<b>-656.159</b>	<b>-1,52</b>
Kunstförderungsbeitrag	2.352		-2.352	-100,00
<b>Gesamtsumme</b>	<b>71.028.466</b>	<b>72.889.518</b>	<b>1.861.051</b>	<b>2,62</b>

## 31.

## Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Juni 2025

Ertragsanteile an	2024	2025	Veränderung	
			in Euro	in %
<b>Einkommen- und Vermögensteuern</b>				
Veranlagter Einkommensteuer	15.598.728	11.502.319	-4.096.409	-26,26
Lohnsteuer	207.098.084	209.781.659	2.683.576	1,30
Kapitalertragsteuer	12.739.322	12.833.172	93.849	0,74
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	4.110.624	8.398.869	4.288.245	104,32
Körperschaftsteuer	50.477.440	44.658.449	-5.818.991	-11,53
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	1.956	1.696	-260	-13,30
Stiftungseingangssteuer	505.252	364.149	-141.103	-27,93
Bodenwertabgabe	332.410	299.556	-32.854	-9,88
Stabilitätsabgabe	728.477	664.741	-63.735	-8,75
<b>Summe Einkommen- und Vermögensteuern</b>	<b>291.592.293</b>	<b>288.504.611</b>	<b>-3.087.683</b>	<b>-1,06</b>
<b>Sonstige Steuern</b>				
Umsatzsteuer	156.594.947	163.300.014	6.705.068	4,28
Tabaksteuer	10.348.625	10.709.203	360.577	3,48
Biersteuer	905.801	862.737	-43.064	-4,75
Mineralölsteuer	19.074.574	16.686.732	-2.387.842	-12,52
Alkoholsteuer	820.325	811.094	-9.232	-1,13
Schaumweinsteuer	7.464	9.383	1.919	25,72
Kapitalverkehrssteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	540.320	510.710	-29.610	-5,48
Energieabgabe	88.229	2.661.126	2.572.897	2916,15
Normverbrauchsabgabe	2.343.002	2.401.899	58.897	2,51
Flugabgabe	760.025	812.450	52.425	6,90
Grunderwerbsteuer	59.539.285	62.408.756	2.869.471	4,82
Versicherungssteuer	8.037.780	8.449.236	411.456	5,12
Motorbezogene Versicherungssteuer	12.036.996	12.028.050	-8.946	-0,07
KFZ-Steuer	292.910	297.287	4.377	1,49
Konzessionsabgabe	1.655.352	1.888.820	233.468	14,10
<b>Summe sonstige Steuern</b>	<b>273.045.635</b>	<b>283.837.496</b>	<b>10.791.862</b>	<b>3,95</b>
Kunstförderungsbeitrag	35.756	0	-35.756	-100,00
<b>Gesamtsumme</b>	<b>564.673.684</b>	<b>572.342.107</b>	<b>7.668.423</b>	<b>1,36</b>
Zwischenabrechnung	-2.783.345	-19.825.518	-17.042.173	-612,29
<b>Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung</b>	<b>561.890.339</b>	<b>552.516.589</b>	<b>-9.373.750</b>	<b>-1,67</b>

<b>VERBRAUCHERPREISINDEX</b>		
<b>für April 2025</b>		
(vorläufiges Ergebnis)		
	<b>März 2025</b>	<b>April 2025</b>
	<b>(endgültig)</b>	<b>(vorläufig)</b>
<b>Index der Verbraucherpreise 2020</b>		
Basis: Durchschnitt 2020 = 100	127,4	127,6
<b>Index der Verbraucherpreise 2015</b>		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	137,8	138,1
<b>Index der Verbraucherpreise 2010</b>		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	152,6	152,9
<b>Index der Verbraucherpreise 2005</b>		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	167,1	167,4
<b>Index der Verbraucherpreise 2000</b>		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	184,7	185,0
<b>Index der Verbraucherpreise 96</b>		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	194,4	194,7
<b>Index der Verbraucherpreise 86</b>		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	254,2	254,6
<b>Index der Verbraucherpreise 76</b>		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	395,1	395,7
<b>Index der Verbraucherpreise 66</b>		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	693,4	694,5
<b>Index der Verbraucherpreise I</b>		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	883,5	884,9
<b>Index der Verbraucherpreise II</b>		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	886,4	887,8
<p>Der Index der Verbraucherpreise 2020 (Basis: Jahresdurchschnitt 2020 = 100) für den Kalendermonat April 2025 beträgt 127,6 (vorläufige Zahl) und ist gegenüber dem Vormonat um 0,2 Punkte (+ 3,1 % gegenüber dem Vorjahr) gestiegen. Siehe auch <a href="https://www.statistik.at/fileadmin/pages/214/2_Verbraucherpreisindizes_ab_1990.ods">Statistik Austria</a>  <a href="https://www.statistik.at/fileadmin/pages/214/2_Verbraucherpreisindizes_ab_1990.ods">https://www.statistik.at/fileadmin/pages/214/2_Verbraucherpreisindizes_ab_1990.ods</a></p>		

**MEDIENINHABER (VERLEGER):**

**Amt der Tiroler Landesregierung,**

**Abteilung Gemeinden,**

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

[www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden](http://www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden)

*Für den Inhalt verantwortlich:* Mag. Christine Salcher

*Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz:* Medieninhaber Land Tirol

*Erklärung über die grundlegende Richtung:* Information der Gemeinden

*Druck:* Eigendruck